

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 144/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ouztäv L. [REDACTED],

R. [REDACTED]weg 22, F. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F. [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Lu. [REDACTED]straße 7, W. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 10. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die
Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1
Nr. 1 a BEG verneint hat, stimmen mit der ständigen
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1974,
39) überein. Ob der erforderliche Nütigungszusammenhang
verliegt, ist Tatfrage.

Das Berufungsgericht hat allerdings übersehen, daß
nach dem festgestellten Sachverhalt die Voraussetzungen
der §§ 149, 150 Abs. 1 und 2 BEG erfüllt sind, dem Klä-
ger also die Klageansprüche nach §§ 151, 28 ff BEG zu-
stehen können. Dieser Rechtsfehler führt aber nach dem
Gesetz (§ 219 Abs. 2 BEG) nicht zur Zulassung der Revi-
sion.

Mai

Henkel